

## Zivilrechtliche Ansprüche auf dem Gebiet des Energierechts

Am 1. Januar 1977 sind die VO über die Energiewirtschaft in der DDR — Energieverordnung — vom 9. September 1976 (GBl. I S. 441) und ein ganzer Komplex von Durchführungsbestimmungen und anderen Nachfolgevorschriften<sup>/1/</sup> dazu in Kraft getreten. Das Rechtsgebiet Energierecht ist damit im Hauptteil neu gefaßt oder aktualisiert worden.<sup>/2/</sup>

In den vor dem 1. Januar 1977 geltenden energierechtlichen Vorschriften war oft nicht eindeutig zu erkennen, ob die geregelten Beziehungen zivilrechtlicher oder staatsrechtlicher bzw. verwaltungsrechtlicher Natur waren. Daraus resultierten Unsicherheiten der Bürger und Betriebe.<sup>/3/</sup> Deshalb wurde bei der Vorbereitung der neuen Rechtsvorschriften von vornherein eine größere Klarheit und Eindeutigkeit der Einzelregelungen erstrebt.

Zum sachlichen Geltungsbereich der EnergieVO (EnVO) gehört als Kernstück die Energieträgerversorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 EnVO). Dieser Begriff bedeutet — ohne ausdrücklich definiert zu sein — Belieferung der Energieabnehmer mit Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie aus Versorgungsnetzen bis zur Übergabestelle und mit festen Brennstoffen und flüssigen Brennstoffen entsprechend den in den Rechtsvorschriften bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen. Zur Energieträgerversorgung gehören demnach auch die Entscheidung über den Energieträgereinsatz (sie hat jedoch für die nachfolgenden Betrachtungen keine Bedeutung), über den Anschluß von Abnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze, über die Erweiterung bestehender Anschlußanlagen und über die für Energiefortleitungsanlagen erforderliche Benutzung von Grundstücken.<sup>/1/</sup>

Im Zusammenhang mit der Energieträgerversorgung gibt es eine Vielzahl zivilrechtlicher Beziehungen. Bei Streitigkeiten daraus ist ausdrücklich oder unausgesprochen der Gerichtsweg zugelassen. Im Verhältnis zwischen dem Energielieferer und den Bürgern sind das insbesondere folgende Beziehungen:

- Anspruch des Bürgers auf Abschluß des Liefervertrags über Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie, soweit das die Versorgungsanlagen im betreffenden Territorium zulassen und die Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht;
- Anspruch des Bürgers auf Abschluß des Liefervertrags über Koks, wenn und soweit der für ihn zuständige Rat des Kreises die Liefermöglichkeit bestätigt hat;

<sup>n/</sup> Eg handelt sich dabei um folgende Rechtsvorschriften:

- Beschluß zur Änderung des Beschlusses zur Ordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise vom 9. September 1976 (GBl. I S. 448),
- 1. DB zur EnVO - Leitung/Planung/Plandurchführung - vom 10. September 1976 (GBl. I S. 449),
- 2. DB zur EnVO — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern — vom 10. September 1976 (GBl. I S. 452),
- 3. DB zur EnVO — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — vom 10. September 1976 (GBl. I S. 456),
- 4. DB zur EnVO — Energieinspektion — vom 10. September 1976 (GBl. I S. 459),
- 5. DB zur EnVO — Grundstücksbenutzung - vom 10. September 1976 (GBl. I S. 461),
- AO über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft — ELW — vom 18. November 1976 (GBl. I S. 555),
- AO über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — vom 18. November 1976 (GBl. I S. 571).

<sup>/2/</sup> Vgl. AO über die Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung vom 10. September 1976 (GBl. I S. 463).

<sup>/3/</sup> Vgl. z. B. BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 7. Mai 1973 - 5 BCB 106/72 — (NJ 1973 S. 583); G. Genest, „Zum Anschluß eines Grundstücks an die Energie- und Wasserversorgung des Nachbargrundstücks“, NJ 1974 S. 51; W. Weineck, „Anschluß von Abnehmeranlagen an Elektroenergieversorgungsnetze und Anlagen anderer Abnehmer“, Energieanwendung 1976, Heft 9, S. 293 f.

<sup>H/</sup> Wegen weiterer Einzelheiten zu Begriffen des Energierechts wird verwiesen auf W. Weineck, „Das Energierecht der Deutschen Demokratischen Republik in Neufassung“, Energieanwendung 1977, Heft 1, S. 1ff.

- Anspruch des Bürgers auf Bezahlung der Anschlußanlage, deren Errichtung bzw. Erweiterung ihm gestattet worden war, wenn die Refinanzierung vereinbart wurde;
- Anspruch des Bürgers auf Abschluß des Vertrags über die Mitbenutzung der Abnehmeranlage und des Grundstücks eines anderen, wenn der Energieversorgungsbetrieb dazu eine Auflage an den Betreiber bzw. Eigentümer oder Rechtsträger des Grundstücks erteilt hat;
- Anspruch des Bürgers auf Gewährung der vereinbarten Entschädigung für die Mitbenutzung von Grundstücken zum Zwecke der Energiefortleitung;
- Anspruch des Energieversorgungsbetriebes auf Bezahlung der Arbeiten, die er anstelle des Nutzungsberechtigten ausgeführt hat oder hat ausführen lassen, um den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks in bezug auf die Mitbenutzung herbeizuführen;
- Anspruch des Energieversorgungsbetriebes auf Bezahlung der Aufwendungen für Verlegen bestehender Energiefortleitungsanlagen, wenn er die Verlegung auf Antrag des Bürgers ausgeführt hat oder hat ausführen lassen;
- Ansprüche des Energielieferers und des Bürgers aus Verträgen über die Lieferung von Energieträgern.

### Anspruch auf Abschluß des Liefervertrags

Das neue Energierecht geht im Hinblick auf die zum Alltäglichen gehörende, aber große Leistungen der Gesellschaft voraussetzende Befriedigung der Bedürfnisse nach Energie von den Beschlüssen der Partei- und Staatsführung aus. Der Energiebedarf der Bevölkerung ist voll zu decken. Darauf sind alle Pläne, Bilanzen und Konzeptionen auszurichten, danach ist ihre Verwirklichung zu organisieren. Diese Versorgungspflicht kann aber nicht verabsolutiert werden. Die stofflichen und ökonomischen Möglichkeiten unserer Volkswirtschaft wären weit überfordert, müßte jedem Begehren entsprochen werden, einen bestimmten Energieträger in gewünschter Menge zum Verbrauch an einem beliebigen Ort bereitzustellen. Insofern ist die Versorgungspflicht bedingt, wenn es um eine konkrete Leistungsanforderung geht. Die Bedingungen sind in der EnergieVO und ihren Durchführungsbestimmungen genau fixiert

Was die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie betrifft, ist der enge und untrennbare Zusammenhang zwischen Versorgungsleistung und Anschluß des Abnehmers an das Versorgungsnetz, zwischen Anschluß- und Versorgungspflicht zu berücksichtigen. Wird also vom Energierecht eine Anschlußpflicht verneint, dann gewährt es insoweit auch keinen Versorgungsanspruch.

Der Bürger hat einen *klagbaren Anspruch* auf Abschluß eines Vertrags auf Lieferung von Energieträgern, wenn für den konkreten Fall eine Versorgungspflicht oder — anders ausgedrückt — sein Versorgungsanspruch besteht. Die im Energierecht begründete Versorgungspflicht erfüllt m. E. die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO (Klage zur Begründung eines Rechtsverhältnisses).

Die Bedingtheit der Versorgungspflicht ist differenziert. Das soll im folgenden näher dargestellt werden.

### Elektroenergie

Auf einen Quadratkilometer unseres Staatsgebiets entfallen rund 2 200 m Frei- und Kabelleitungen. Das ist mit großem Abstand der höchste Erschließungsgrad unter den leitungsgebundenen Energieträgern, und daher gehört das grundsätzliche, kontinuierliche Bereitstellen von Elektroenergie zum Bezug für die Bürger zu den Erscheinungen des täglichen Lebens. Die Pläne der Energieversorgungsbetriebe werden seit langem so aufgestellt und bestätigt, daß alle Abnehmeranlagen des gesellschaftlichen und in-